ANLAGE zum Stadtverordnetenprotokoll
vom 27.01.2022 TOP 6

Freiherr vom Stein
KOMMUNAL
BERATUNG

Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Telefon 06108 6001-99
Telefax 06108 6001-70

info@fvs-beratung.de
www.fvs-beratung.de

Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung
Henri-Dunant-Str. 13 | 63165 Mühlheim am Main

Stadt Groß-Umstadt
Herrn Ingo Huber
Markt 1
64823 Groß-Umstadt

16.11.2021

Angebot für eine strategische Haushaltskonsolidierung in der Stadt Groß-Umstadt

Sehr geehrter Herr Huber,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die bereits geführten Gespräche zwischen Ihnen und unseren Referenten, Herrn Dr. Reichwein und Herrn Benz, erhalten Sie heute das als Anlage beigefügte Angebot für die angefragten Beratungsleistungen.

Gerne stehen wir für Fragen zu diesem Angebot zur Verfügung und freuen uns auf Ihren Auftrag.

Mit freundlichem Gruß

Harald Semler
Geschäftsführer

Anlagen
Angebot
Referentenprofile

Freiherr vom Stein
KOMMUNAL
BERATUNG

Angebot für eine strategische Haushaltskonsolidierung in der Stadt Groß-Umstadt

Inhalt

1. Ausgangssituation und Zielsetzung 3
2. Gegenstand und Ergebnis der Untersuchung 3
3. Zusammenarbeit und Terminplanung 5
4. Vorgehensweise 5
   4.1 Auftakt 6
   4.2 Interviews 6
   4.3 Workshops 6
   4.4 Konzeption 7
5. Leistungen 7
   5.1 Arbeitsprogramm 7
   5.2 Leistungserfüllung und Abnahme 8
6. Konditionen 9
   6.1 Honorar 9
   6.2 Rechnungsstellung und Fälligkeit 9
   6.3 Bindungsfrist 9
   Referentenprofile 10

1. Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Stadt Groß-Umstadt ist an die Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung herangetreten, um Unterstützung für eine strategische Haushaltskonsolidierung anzufragen. Hintergrund sind die Ausführungen und Auflagen der Kommunalaufsicht bei der Genehmigung des Haushalts 2021 vom 10. August 2021.

Unter einer strategischen Haushaltskonsolidierung versteht die Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung ähnlich wie die KGSt (vergleiche zum Beispiel: Strategische Haushaltskonsolidierung, KGSt Handbuch Nummer 21/2014) eine nachhaltig zu organisierende Management-Aufgabe, die sowohl die Politik wie auch die Bürgerschaft einer Stadt mit einbezieht. Kurz gefasst bedeutet strategisch in diesem Sinne

- Wirkungsorientierung und Systemdenken
- Priorisierung von Aufgaben, Produkten und Ausgaben vor dem Hintergrund strategischer Ziele
- Zusammenwirken von Verwaltungsmanagement (auch bezogen auf die Eigenbetriebe und Gesellschaften) und politischer Steuerung
- dauerhafte Qualifizierung der Finanz-und Ergebnissteuerung (als Management-Aufgabe), unterstützt durch ein strategisches Controlling.

Ein solcher Ansatz reduziert sich nicht auf die Korrektur einzelner Haushaltspositionen, sondern bezieht Fragen der Verwaltungsstruktur, der Verwaltungsprozesse, der eingesetzten Instrumente und nicht zuletzt der Verwaltungskultur mit ein. Eine zentrale Rolle dabei spielen die Führungskräfte in Verwaltung und Politik.

2. Gegenstand und Ergebnis der Untersuchung

Die oben beschriebene Gestaltungsaufgabe lässt sich naturgemäß nicht durch ein Konsolidierungsgutachten und ebenfalls nicht kurzfristig lösen. Sie benötigt einen intensiven Diskussions- und Auseinandersetzungsprozess seitens des externen Beraters, der zugleich als Coach und Experte auftritt, mit den Akteuren der Stadt. Im Ergebnis wird es darum gehen, Modernisierungsstrategien und daraus abgeleitet Leitprojekte zu entwickeln, die helfen, Ressourcen zu sparen (oder Einnahmen zu steigern), dabei aber die Attraktivität der Stadt und die Leistungen der Stadtverwaltung nicht reduzieren und die sich nicht als

zusätzliche Belastung auf dem Rücken der Beschäftigten auswirken. Das, was sich zunächst wie die Quadratur des Kreises anhört, ist die Herausforderung an viele gesellschaftliche Modernisierungsprozesse heute (Stichwort: endliche Ressourcen) und lässt sich hier und da als Erfolg in der Praxis besichtigen (so zum Beispiel in dem gleichlautenden Prozess der Stadtverwaltung Mannheim in den Jahren 2017 ff.).

Um die Stadt Groß-Umstadt sowohl kurzfristig wie auch nachhaltig zu unterstützen, schlagen wir eine Vorgehensweise vor, die sowohl einen kurzfristigen als auch einen mittel- bis langfristigen Teil (im Sinne von Modulen) hat. Jedes Modul kann unabhängig beauftragt werden. Ausgeführt wird hier lediglich der kurzfristig wirksame Ansatz im Modul 1, der benötigt wird, um gegenüber der Aufsicht eine »konstruktive Auseinandersetzung mit dem Haushaltsausgleich« zu belegen und gleichzeitig die Voraussetzungen für einen nachhaltig wirksamen Prozess zu schaffen.
Ziel des Moduls 1 ist es, die Perspektive für einen kurzfristigen Haushaltsausgleich in Verwaltung und Politik zu erarbeiten. Hierzu werden qualifizierte Interviews durchgeführt. Diese dienen dazu, die unterschiedlichen Sichten auf die Konsolidierungsaufgabe zu erarbeiten. Konsensbereiche werden ebenso sichtbar wie Tabuzonen. In den Gesprächen wird auch deutlich, welche Akteure bereit sind, Verantwortung zu übernehmen.
In Workshops mit Politik und Verwaltung werden dann strategische Ziele erarbeitet und der Wirkungsbeitrag von Produkten und Projekten diskursiv ermittelt – meistens liegen keine objektiven Daten hierzu vor. Vor diesem Hintergrund lässt sich dann ein Verfahren für den kurzfristigen Haushaltsausgleich durchführen, das in der Literatur "qualifizierter Rasenmäher" genannt wird. Je nach Lage muss dabei auf klassische Konsolidierungsinstrumente zurückgegriffen werden. Dabei sollten Verfahren wie Höhergruppierungs – oder Stellenwiederbesetzungssperren besser im „Giftschrank" stehen bleiben, da ihre Wirkungen auf die Motivation der Beschäftigten und die Attraktivität der Stadt als Arbeitgeberin verheerend sind.
Auch das sogenannte „Sparen" zulasten einer vorhandenen Infrastruktur (sparen, koste es, was es wolle) sollte verboten werden und wird von den externen Beratern nicht favorisiert.
Während dieser ersten Arbeiten wird parallel nach den Modernisierungsstrategien gesucht, die sowohl einen dauerhaften Haushaltsausgleich als auch die Zukunftsfähigkeit der Stadt Groß-Umstadt sichern.

Ebenfalls parallel wird der Stadt ein intensiver Kommunikations- und Beteiligungsprozess zu dem Thema Konsolidierung respektive Modernisierung nach innen und außen empfohlen. Auch und gerade bei Konsolidierung benötigt die Stadt ein überzeugendes Narrativ.

Ergebnisse von Modul 1 sind sowohl ein Konzept für einen kurzfristigen Haushaltsausgleich als auch ein erster Entwurf von in der Zukunft zu verfolgenden Modernisierungsstrategien mit gegebenenfalls der Identifikation einzelner Leitprojekte.

Bei rechtzeitiger Auftragserteilung kann die Beratung noch im Dezember 2021 aufgenommen und im ersten Quartal 2022 abgeschlossen werden.

3. Zusammenarbeit und Terminplanung

Die Beratung soll zügig und mit möglichst geringem Aufwand extern wie intern durchgeführt werden. Dies erfordert eine direkte und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Referenten der Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung und den betroffenen Politiker/innen, Führungs- und Fachkräften der Stadt Groß-Umstadt.

Notwendige Informationen und Daten müssen von der Stadt Groß-Umstadt anforderungsgerecht und in unmittelbar bearbeitbarer Form (Word, Excel) bereitgestellt sowie Arbeitstermine kurzfristig und verlässlich vereinbart werden.

Die Stadt wird gebeten, einen internen Projektleiter zu benennen. Aus dem Projekt wird dann an den Bürgermeister und den Magistrat berichtet. Auf die Einrichtung einer gesonderten Projektorganisation wird für Modul 1 bewusst verzichtet.

Von Seiten der Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung sind als zuständige Referenten die Herren Dr. Alfred Reichwein und Dominic Benz für diese Untersuchung vorgesehen. Die Profile der beiden Referenten sind als Anlage beigefügt.

4. Vorgehensweise

Die Beratung gliedert sich in vier, nachfolgend erläuterte, Schritte

1. Auftakt
2. Interviews

3. Workshops
4. Konzeption

4.1 Auftakt
Mit der Startbesprechung werden die Grundlagen für die Durchführung der Beratung geklärt und festgelegt. Aus dem Startgespräch resultieren

- ein „Statement of understanding" (Beratungskontrakt) zwischen Beratern und Verwaltungsführung
- die Klärung der Rolle der Politik und der Öffentlichkeit in diesem Prozess
- Eine Beurteilung der Informations- und Datenlage
- eine konkrete Arbeitsplanung. Dafür werden Aktivitäten, Beteiligte und Termine benannt.
- Weiterhin wird die Verfügbarkeit bzw. die Bereitstellung der für die Untersuchung relevanten Informationen, Dokumente und Dateien geklärt.

Projektinhalt und -ablauf müssen vom Kunden vollumfänglich akzeptiert werden.
Wir schlagen vor, die Personalvertretung in diesem Zusammenhang über die Durchführung der Beratung aus erster Hand zu informieren und ihr die Mitwirkung anzubieten.

4.2 Interviews
In qualifizierten Einzelinterviews (90') werden mit ca. acht Gesprächspartner/innen aus Politik und Verwaltung diverse Themenfelder (Situation der Stadt, Historie, eigene Position und Verantwortung, Risiken und Potenziale für die Zukunft, konkrete Ideen für Konsolidierungspotenziale und Modernisierungsstrategien usw.) erörtert. Die Ergebnisse werden dokumentiert und bilden die politisch-administrative Bestandsaufnahme. Parallel stellt die Verwaltung relevante Infrastruktur- und Haushaltsdaten im Sinne einer SWOT Analyse zusammen.

4.3 Workshops
In gemischt besetzten Workshops (Politik, Verwaltungsführung, Personalvertretung usw.) werden in einem ersten ganztägigen Workshop strategische Ziele erarbeitet. Dabei werden vorhandene Festlegungen und laufende Projekte einbezogen und auf ihre Aktualität hinterfragt.
In geringem zeitlichem Abstand wird mit den gleichen Teilnehmer/innen der Wirkungsbeitrag von Produktgruppen und Projekten ermittelt und mit ihrem Ressourcenaufwand unterlegt insgesamt dokumentiert. Auf dieser

Grundlage lässt sich in der Folge ein wirklicher produktkritischer Prozess aufbauen. Dieser ist allerdings der Arbeit im Modul 2 vorbehalten. In Modul 1 entwickelt die Verwaltung mit Unterstützung der externen Berater auf dieser Basis eine Vorlage zum kurzfristigen Haushaltsausgleich.

4.4 Konzeption
Die Verwaltung erarbeitet, unterstützt von den externen Beratern, ein Konzept „Haushaltsausgleich jetzt!", das aber weit mehr darstellt als einen Katalog kurzfristig wirksamer Sparmaßnahmen. Es folgt bereits der Grundidee, Konsolidierung als Gestaltungsaufgabe zu begreifen, die nur gelingen wird, wenn das Verwaltungsmanagement Verantwortung übernimmt. Soweit in dem Prozess Hinweise auf sogenannte Quick Wins aufgetaucht sind, das sind kurzfristig realisierbare Ressourceneinsparungen ohne gravierende Konsequenzen für die Erreichung der strategischen Ziele, werden diese ebenfalls aufgeführt. Für alle Maßnahmen werden die fiskalischen Effekte mit dem Zeitpunkt ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und zu erwartende Widerstände sowie gegebenenfalls notwendige Investitionen zur Realisierung der Einsparung benannt. Das Konzept wird mit der Kommunalaufsicht abgestimmt und den politischen Gremien zur Beschlussfassung zugeleitet. Hierbei werden die externen Berater punktuell unterstützen.

5. Leistungen

5.1 Arbeitsprogramm
Um die Untersuchung mit möglichst geringen Kosten für die externe Beratung und Unterstützung durchführen zu können, ist eine aktive Beteiligung der Stadt vorgesehen. Mit diesen Maßgaben haben wir das im vorhergehenden Kapitel beschriebene und in der folgenden Tabelle zusammengefasste Arbeitsprogramm kalkuliert.

Untersuchungsschritt	Aktivität / Leistung	Tagwerke
4.1 Auftakt	Startbesprechung	1
4.2 Interviews	Vorbereitung, Interview (4 Termine-Verwaltungs-MA), Dokumentation	2
4.2 Interviews	Vorbereitung, Interview (4 Termine-Politik), Dokumentation	2
4.3 Workshops	Vorbereitung Workshop I	2
4.3 Workshops	Workshop I - Strat. Ziele	2

4.3 Workshops	Nachbereitung Workshop I	2
4.3 Workshops	Vorbereitung Workshop II	2
4.3 Workshops	Workshop II - Produkt - Projekt-Portfolio	2
4.3 Workshops	Nachbereitung Workshop II	2
4.3 Workshops	Vorbereitung Workshop III	2
4.3 Workshops	Workshop III - Qualifizierter Rasenmäher	2
4.3 Workshops	Nachbereitung Workshop III	2
4.4 Konzeption	Konzept Kurzfristiger Haushaltsausgleich	6

Die Zuordnung von Aktivitäten und Tagwerken (TW) zu bestimmten Arbeitsschritten bzw. Projektinhalten ist als vorläufige Arbeitsplanung zu verstehen. Im Arbeitsverlauf eventuell sinnvoll werdende Änderungen werden kurzfristig abgestimmt. Die Abrechnung erfolgt nach Projektfortschritt.

Bei Beauftragung der Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung gilt das angebotene Honorar jedoch auch in dem Fall, dass eine Überschreitung unseres geschätzten Zeitaufwandes um bis zu einem weiteren Beratertag erforderlich werden sollte. In dem Fall, dass wir unterhalb des geschätzten Zeitaufwandes liegen werden, berechnen wir gemäß den nachgewiesenen Berateraufwendungen entsprechend der u.g. Tages- bzw. Stundensätze.

5.2 Leistungserfüllung und Abnahme

Die Referenten der Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung sind frei in der Wahl des Methodeneinsatzes. Sie richten die Arbeiten nach dem ihnen bekannten Stand der Organisationstheorie aus. Die Referenten der Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung nutzen Erfahrungen aus vergleichbaren Kommunen und ähnlichen Projekten.

Zur Leistungserfüllung und Abnahme der von den Referenten der Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung durchgeführten Leistungen ist es ausreichend, wenn die Referenten der Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung nachweisen, dass sie die von ihr zugesagten Leistungen tatsächlich erbracht haben. Für die Abnahme ist es ausdrücklich nicht erforderlich, dass die Stadt Groß-Umstadt den Arbeitsergebnissen zustimmt.

6. Konditionen

6.1 Honorar

Für unsere Leistungen im Rahmen dieses Angebotes kalkulieren wir einen Honorarsatz von 1.200 € netto je Beratertag. Reisekosten werden gesondert abgerechnet. Je Kilometer berechnen wir 0,45 € netto. Hinzu kommen 19% gesetzliche Umsatzsteuer. Sach- und sonstige Nebenkosten sind mit diesem Honorarsatz abgedeckt.

Position	Menge	Preis	Betrag
Honorar (Tagessätze)	29,0	1.200,00 €	34.800,00 €
Umsatzsteuer 19%			6.612,00 €
Rechnungsbetrag (brutto)			41.412,00 €

6.2 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Die erbrachten Leistungen werden in vier Raten in Rechnung gestellt und innerhalb von 2 Wochen nach Zugang zur Zahlung fällig:

- 20% nach Auftakt
- 30% nach Workshop II
- 30% nach der Nachbereitung des Workshops III
- 20% mit Übergabe der Konzeption kurzfristiger Haushaltsausgleich.

6.3 Bindungsfrist

Die Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung hält sich bis zum 31. Dezember 2021 an das Angebot gebunden.

Der Vertrag kommt mit einer schriftlichen Beauftragung durch die Stadt Groß-Umstadt zustande.

Referentenprofile

Dominic Benz ist als Referent und Nachauftragnehmer der Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung tätig. Er bearbeitet Beratungsprojekte mit dem Schwerpunkt der Digitalisierung und Prozessoptimierung in Kommunen.

Dominic Benz ist Gesellschafter und Geschäftsführer der in 2021 gegründeten KESS GbR mit Sitz in Berlin.

Er ist außerdem bei der Stadtverwaltung Mannheim angestellt und leitet dort den Stab des Leiters des Jugend- und Gesundheitsamtes und kann auf vielfältige Projekterfahrung in der kommunalen Familie zurückgreifen.

Dr. Alfred Reichwein ist als Referent und Nachauftragnehmer der Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung tätig.

Gesellschafter bei KESS, Dr.rer.pol., Relationaler Coach (Sonja Radatz, Wien), Moderator und Trainer für Moderation

Berufliche Stationen (Auswahl)

- Senior Manager/ Experte bei der PD, Berater der öffentlichen Hand GmbH, Berlin
- Vertreter des KGSt-Vorstands, Programmbereichsleiter
- Geschäftsführer der KGSt consult GmbH
- Hauptamtsleiter einer Großstadt

Projekte (Auswahl)

- Transformation der Stadt Eisenach, 2021
- Entwicklung eines Klimaschutz Monitoringsystems, Stadt Bad Hersfeld, 2020
- Strategische Haushaltskonsolidierung (gemeinsam mit Dominic Benz), Projektleitung für die Stadt Mannheim, 2016
- Evaluation der Organisation und Steuerung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Berlin 2012

KGSt Berichte als Gutachter oder Autor (Auswahl), alle Köln

- Steuerung nachhaltiger kommunaler Sozialpolitik, 2016
- Wege zur kommunalen Gesamtstrategie, 2015
- Handbuch strategische Haushaltskonsolidierung, 2014
- Das kommunale Steuerungsmodell, 2013
- Management des demografischen Wandels. Strategie und Organisation 2009

Veröffentlichungen (Auswahl seit 2006)

- Moderne Sozialplanung. Ein Handbuch für Kommunen. Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2011
- Moderne Verwaltung. In: Paulic, Rainer (Hrsg.): Verwaltungsmanagement und Organisation. Frankfurt 2011, S. 21-63
- Masterplan zur Konsolidierung, (gemeinsam mit Gudrun Hegemann), in 360° Fachmagazin für das Management im öffentlichen Sektor, Ausgabe sechs 2006, S. 4-7.

ANLAGE zum Stadtverordnetenprotokoll
vom 27.01.2022 TOP 7

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 27.01.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3
Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen oder die die Halterin oder der Halter als Welpe erwirbt, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 4
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 € (5,00 € monatlich),
für den zweiten Hund	90,00 € (7,50 € monatlich),
für den dritten Hund	120,00 € (10,00 € monatlich)

und für jeden weiteren Hund erhöht sich die Steuer jeweils um 20,00 € gegenüber dem vorherigen Hund.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 660,00 €. Ein gefährlicher Hund ist stets der erste Hund im Sinne des Abs. 1.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6
Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B", „BL", „aG", „G", „GL" oder „H" besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

a) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

b) Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von

Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung:

aa) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
bb) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

c) Für Hunde, die als Melde- oder Sanitätshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Groß-Umstadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,

b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird - außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 - nur gewährt, wenn

a) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,

b) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und

c) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November eines Kalenderjahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch zum 1. Juli eines Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 9
Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Groß-Umstadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich oder elektronisch anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Die Stadt Groß-Umstadt kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Groß-Umstadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt liegt.

(5) Eine Meldung kann nur durch eine natürliche Person im eigenen Namen erfolgen.

§ 10
Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke kostenfrei ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Groß-Umstadt zurückzugeben.

§ 11
Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

(3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 12
Hundebestandsaufnahme

(1) Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebstandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

(2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7.1.1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetzt vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 13
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Groß-Umstadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.11.2018 außer Kraft.

Groß-Umstadt, den xx.xx.2022

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

In Vertretung: Matthias Kreh, Erster Stadtrat

ANLAGE zum Stadtverordnetenprotokoll
vom 27.01.2022 TOP 11

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

zwischen

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg –vertreten durch den Kreisausschuss –
– nachstehend als „Landkreis" bezeichnet –

und

der **Stadt Groß-Umstadt** – vertreten durch den Magistrat –

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) nach erfolgreicher Zusammenarbeit folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

erneut geschlossen:

Präambel

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft getreten. Am 24.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes" (ProstSchGZustV) erlassen (GVBl. 2018, 19). Diese trat am 14.02.2018 in Kraft.

In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass der Landrat als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die nach § 1 Abs. 1 ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann.

§ 1
Aufgabendelegation

Der Landkreis verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1 Ziffer 1, § 25 Abs. 1 KGG i. V. m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der **Stadt Groß-Umstadt** in seine Zuständigkeit zu übernehmen:

- Vollzug der Abschnitte 2 bis 7 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Landkreis nicht schon für diese Aufgabe zuständig ist (§ 10 ProstSchG)
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 33 ProstSchG
- Auskunft über Sachverhalte gem. § 35 ProstSchG

§ 2
Finanzierung

1. Der Landkreis vereinnahmt die Verwaltungsgebühren sowie etwaige Buß- und Verwarnungsgelder für die in § 1 übertragenen Aufgaben.

2. Die **Stadt Groß-Umstadt** beteiligt sich mit einem Betrag von jährlich 2.000,-- (in Worten: Zweitausend) € an der Erstattung der dem Landkreis entstehenden Personal- und Sachkosten.

3. Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass diese Erstattung an den Landkreis nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Im Falle einer – auch nachträglichen – Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser, gilt die vereinbarte Erstattung als Nettobetrag mit der Folge, dass die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Betrag zu entrichten ist.

4. Vor dem Hintergrund, dass für die übernommenen Aufgaben noch keine Verwaltungspraxis beim Landkreis besteht, wird nach der unter § 3 genannten Dauer der Vereinbarung die Finanzierungsregelung auf ihre Auskömmlichkeit hin überprüft. Die Anpassung der Finanzierungsregelung bedarf der Zustimmung der **Stadt Groß-Umstadt**.

§ 3
Dauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraums nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2. Diese Vereinbarung verlängert sich automatisch um fünf Jahre, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten vor ihrem Ablauf gekündigt wird.

§ 4
Koordination und Abstimmung

Zur Koordination und Abstimmung zwischen dem Landkreis und der **Stadt Groß-Umstadt** findet (auf der Ebene der Dezernentinnen und Dezernenten und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) in regelmäßigen Abständen ein Informationsaustausch statt.

§ 5
Datenschutz

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieses Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 6
Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs.1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Landkreis.

§ 7
Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht berührt.

2. Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Verfahrenspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich schriftlich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

2. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg	Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
Darmstadt,	Groß-Umstadt,
Klaus Peter Schellhaas Landrat	(Name) Bürgermeisterin/Bürgermeister
Lutz Köhler Erster Kreisbeigeordneter	(Name) Stadträtin/Stadtrat/Beigeordnete/r